

Geschäftszahl: 2022-0.543.899

Aktuelle Information zu den Covid-19 Maßnahmen ab 1. August 2022

Aufgrund der Änderungen der Covid-19-Quarantäneregelungen, insbesondere der Aufhebung der Quarantänepflicht für Erkrankte und Verdachtsfälle sowie der Erlassung der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung, gilt mit Wirksamkeit vom 1. August 2022 Folgendes:

I. Verkehrsbeschränkungen

Positiv auf Covid-19 getestete Personen werden nicht mehr durch die Gesundheitsbehörden abgesondert („Quarantäne“), sondern unterliegen automatisch in folgenden Zeiträumen Verkehrsbeschränkungen:

- längstens 10 Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme (wobei dieser Tag als Tag 0 gilt),
- bis zum frühestens 5. Tag nach dem Zeitpunkt der Probenentnahme, wenn sie ein negatives PCR-Testergebnis bzw. einen CT-Wert ≥ 30 aufweisen („Freitesten“), oder
- für den Zeitraum zwischen dem Vorliegen eines positiven Antigentests bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines – binnen 48 Stunden ab Probenentnahme durchgeführten – PCR-Tests, mit dem bestätigt wird, dass eine Infektion doch nicht vorliegt.

Werden innerhalb der letzten 60 Tage mehrere Tests durchgeführt, deren Ergebnis positiv ist, gilt der Zeitpunkt der ersten positiven Probe als relevanter Zeitpunkt, es treten somit im genannten Zeitraum keine neuerlichen Verkehrsbeschränkungen ein.

II. Dienstverrichtung während einer Verkehrsbeschränkung

1. Meldung der Infektion

Die Dienststellenleitung ist über eine Infektion an Covid-19 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Infektion führt zu Dienstunfähigkeit

Mit Covid-19 infizierte Bedienstete, die unter Symptomen leiden und folglich dienstunfähig sind, haben eine Krankmeldung im üblichen Weg zu erstatten.

Beachten Sie, dass die telefonische Krankmeldung bei der Hausärztin bzw. dem Hausarzt im Falle einer Covid-19-Infektion wieder möglich ist.

3. Dienstfähigkeit besteht trotz Infektion

Bei Symptomlosigkeit darf der Dienst während einer aufrechten Verkehrsbeschränkung an der Dienststelle verrichtet werden. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- ❖ Beim Betreten der Dienststelle ist eine enganliegende FFP2-Maske zu tragen (Mund und Nase müssen vollständig bedeckt sein). Die Maske ist regelmäßig zu wechseln.
- ❖ Im physischen Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen (Büros mit Mehrfachbelegung, Besprechungen) und in den allgemeinen Bereichen der Dienststelle (Gänge, Aufzug, Lift, ...) besteht durchgehend Maskenpflicht.
- ❖ In Einzelbüros kann die FFP2-Maske abgenommen werden, solange sich keine Kolleginnen und Kollegen zusätzlich im Raum aufhalten.
- ❖ Auf eine ausreichende Belüftung der Büroräumlichkeiten ist zu achten.

Personen, die aus medizinischen Gründen (z.B. Schwangerschaft) nicht durchgehend eine Maske tragen können, dürfen die Dienststelle während einer aufrechten Verkehrsbeschränkung nicht betreten, falls eine vorübergehende Unterbringung in einem (etwa durch Urlaub oder Homeoffice) nicht genutzten Bürozimmer nicht möglich ist. In diesen Fällen ist von den Bediensteten auf den Umstand hinzuweisen und dieser zu bescheinigen und kann den betroffenen Bediensteten für die Dauer der Verkehrsbeschränkung Homeoffice angeordnet werden.

Eine einseitige Homeoffice-Anordnung durch den Dienstgeber wird zukünftig nicht mehr erfolgen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Kontingents für anlassbezogene Telearbeit mit der/dem Dienstvorgesetzten eine solche schriftlich per E-Mail zu vereinbaren.

III. Räumliche Aufteilung von verkehrsbeschränkten Bediensteten

Sollte die/der, von einer Verkehrsbeschränkung betroffene, Bedienstete üblicherweise in einem Büro mit Mehrfachbelegung den Dienst verrichten, ist dafür Sorge zu tragen, dass dienststellenintern eine vorübergehende Unterbringung in einem (etwa durch Urlaub oder Homeoffice) nicht genutzten Bürozimmer erfolgen kann.

IV. Covid-19-Risikogruppen

Für Bedienstete, die einer Risikogruppe im Sinne der COVID-19-Risikoverordnung angehören, besteht für den Zeitraum vom 1. August 2022 vorerst befristet bis 31. Oktober 2022 nach Vorlage eines gültigen Risikoattests die Möglichkeit, ihren Dienst vollständig im Wege der Telearbeit zu verrichten.

Die Information gilt bis auf Widerruf.

Wien, 3. August 2022

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt